

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

3. Nachtrag

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I. S. 241) in seiner Neufassung vom 08. August 1990 (BGBl.I, Seite 1690); zuletzt geändert durch Art. 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29.12.2003 (BGBl.I S 3076) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PbefG vom 27.07.1961 (GVBl.I. S. 118) in der derzeit geltenden Fassung und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften hat der Magistrat in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgenden 3. Nachtrag zur „Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) vom 24.05.1994“, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 01.01.2002 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 – Beförderungsentgelte erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.

	Neu	Alt
1. Die Grundgebühr beträgt	2,00 EURO,	2,00 Euro
2. der Fahrpreis beträgt pro km	1,45 EURO,	1,25 Euro
3. Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes	0,00 EURO,	0,00 Euro
4. die Wartezeit pro Stunde beträgt	20,00 EURO,	18,40 Euro

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Der bisherige 2. Nachtrag der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Kreisstadt Friedberg vom 01. Januar 2002 verliert mit dem Tage des In-Kraft-Tretens des vorstehenden 3. Nachtrages seine Gültigkeit.

Friedberg (Hessen), 16. Dezember 2004

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Erster Stadtrat

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 18. Dezember 2004

61169 Friedberg (Hessen), den 20. Dezember 2004

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Erster Stadtrat